

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/346 vom 11. Oktober 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_346

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/346 du 11 octobre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/346 del 11 ottobre 2011

Regeste

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung durch Einkommensvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Oktober 2011, IV 2009/346).

Erwägungen

E. 1

Die Sachverständigen des ABI haben im Gutachten vom 8. Mai 2009 angegeben, es könnten keine medizinischen Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers vorgeschlagen werden. Würde das zutreffen, käme der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Vorbemerkungen N. 47) nicht zur Anwendung, weil gar keine (medizinische) Eingliederung möglich wäre. Die Sachverständigen des ABI haben aber gleichzeitig festgehalten, dass durch die Implantation einer inversen Schulterprothese eventuell eine Verbesserung der Belastbarkeit des rechten Arms erreicht werden könne. Da die fehlende Belastbarkeit des rechten Arms als Hauptursache der Arbeitsunfähigkeit bezeichnet worden ist, muss davon ausgegangen werden, dass möglicherweise doch eine medizinische Eingliederungspflicht besteht. Deren Existenz hängt allerdings vorerst einmal davon ab, dass überhaupt ein IV-spezifischer "Schaden" droht, d.h. dass beim aktuellen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers eine behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von mindestens 40% (Art. 28 Abs. 2 IVG) besteht. Die Beschwerdegegnerin hat eine behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von deutlich unter 40% ermittelt, weshalb sie auf eine Prüfung allfälliger (medizinischer) Eingliederungsmöglichkeiten hat verzichten können. Sollte sich im vorliegenden Verfahren jedoch herausstellen, dass diese Erwerbseinbusse entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin mindestens 40% beträgt, so wäre die Sache zur Prüfung einer - zumutbaren - leistungsrelevanten medizinischen Eingliederungsmöglichkeit und gegebenenfalls zur Durchführung eines auf die Durchsetzung einer solchen Eingliederungsmöglichkeit gerichteten Mahn- und Bedenkzeitverfahrens (Art. 21 Abs. 4 ATSG) an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 2

Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 2.1 Grundlage der Bemessung des Valideneinkommens bildet jene erwerbliche Situation, in der sich die versicherte Person

befinden würde bzw. befinden könnte, wenn sie nicht krank geworden wäre. Diese hypothetische erwerbliche Situation wird als Validenkarriere bezeichnet. Ausgehend von dieser Validenkarriere wird das Valideneinkommen ermittelt. Das dem Einkommensvergleich zugrunde gelegte Valideneinkommen beruht auf dem im IK für das Jahr 2002 eingetragenen Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers als Wirt. Die Beschwerdegegnerin hat dieses Einkommen offenbar einfach deswegen als Valideneinkommen ausgewählt, weil der Beschwerdeführer gemäss den Einträgen im IK ab 2003 nur noch als nichterwerbstätig mit dem Mindestbeitrag erfasst gewesen ist (vgl. IV-act. 10). Sie hat aber nicht erklärt, weshalb sie zur Bemessung des Valideneinkommens nicht auf eine - hypothetische - Einkommenssituation des Beschwerdeführers als Elektriker/Monteur oder als Bauhilfsarbeiter abgestellt hat. Der Beschwerdeführer hat bis 1977 als Elektriker/Monteur gearbeitet. Dann hat er wenige Jahre eine selbständige Erwerbstätigkeit als Wirt ausgeübt. Von 1982 bis Ende Februar 2000 ist er - immer für denselben Arbeitgeber - als Hilfsarbeiter tätig gewesen. Anschliessend ist er arbeitslos gewesen und hat dann nochmals vorübergehend eine selbständige Erwerbstätigkeit als Wirt ausgeübt. Ab 2003 ist er beitragsrechtlich als nichterwerbstätig erfasst worden. Ab dieser Zeit dürfte er nur noch Gelegenheitsarbeiten ausgeführt haben. Die arbeitsfähigkeitsrelevante Krankheit besteht zwar in den Schulterbeschwerden rechts. Allerdings kann die Validenkarriere aber auch durch die Alkoholkrankheit nachteilig beeinflusst worden sein. Warum der Beschwerdeführer 1977 die Arbeit als Monteur aufgegeben und stattdessen als Wirt tätig gewesen ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Von weiteren Abklärungen zu dieser Frage kann aufgrund der seither vergangenen Zeit kein überzeugendes Ergebnis erwartet werden. Es ist aber unwahrscheinlich, dass bereits damals ein krankheitswertiger Alkoholmissbrauch bestanden hat, der den Beschwerdeführer zur Aufgabe der Tätigkeit als Monteur gezwungen hätte. Etwas anderes gilt für die Aufgabe der Stelle als Hilfsarbeiter beim langjährigen Arbeitgeber per Ende Februar 2000. Der Alkoholmissbrauch hatte überwiegend wahrscheinlich damals schon ein krankheitswertiges Ausmass erreicht, so dass zu vermuten ist, dass effektiv nicht der Beschwerdeführer, sondern der Arbeitgeber gekündigt hat. Darauf weist auch die Dauer der anschliessenden Arbeitslosigkeit hin. Hätte der Beschwerdeführer nämlich, so wie er im Verlauf des Verwaltungsverfahrens geltend gemacht hat, nicht mehr an seinem bisherigen Arbeitsplatz tätig sein wollen, weil ihm die Arbeit nicht mehr gefallen hat, so hätte er mit der Kündigung wohl zugewartet, bis er eine neue Stelle gefunden hätte. Es ist also davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Stelle als Hilfsarbeiter als Folge seiner Alkoholkrankheit verloren hat. Der massgebende Einbruch in seiner Validenkarriere besteht demnach nicht im Wechsel zur selbständigen Tätigkeit als Wirt im Jahr 2001 und auch nicht im Wechsel vom Wirt zum Gelegenheitsarbeiter im Jahr 2003, sondern im Verlust der Stelle als Hilfsarbeiter. Die an die darauffolgende Arbeitslosigkeit anschliessende selbständige Tätigkeit als Wirt ist nur der (erfolgreiche) Versuch gewesen, den durch die Alkoholkrankheit bewirkten Bruch in der beruflichen Karriere zu überwinden. Die Validenkarriere, die der Bemessung des Valideneinkommens zugrunde zu legen ist, besteht somit in einer hypothetischen weiteren Ausübung einer in bezug auf die Anforderungen und auf den Lohn der früheren entsprechenden Hilfsarbeit. Der Beschwerdeführer hat sich demnach mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht freiwillig mit einem sehr geringen Einkommen, ob nun als Wirt oder als Gelegenheitsarbeiter, begnügt, so dass kein Anwendungsfall der von der Beschwerdegegnerin angerufenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 135 V 58

ff. Erw. 3.4.6) vorliegt. Das Valideneinkommen bemisst sich daher nicht nach dem Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit als Wirt, wie die Beschwerdegegnerin im Verwaltungsverfahren noch angenommen hat, sondern nach dem Durchschnittslohn eines Hilfsarbeiters.

2.2 Als Elektriker ist der Beschwerdeführer vollständig arbeitsunfähig. Als Invalidenkarriere kommt deshalb nur eine Hilfsarbeit in Frage, denn eine Umschulung erweist sich allein schon aufgrund des Alters des Beschwerdeführers als ausgeschlossen. Da auch für die Arbeit auf dem Bau eine vollständige Arbeitsunfähigkeit anzunehmen ist, handelt es sich bei der Invalidenkarriere um eine Hilfsarbeit in irgendeiner Branche, sofern sie nur behinderungsadaptiert ist. Adaptiert ist eine körperlich leichte Hilfsarbeit, die keine nachteilige Belastung von HWS und LWS zur Folge hat und die auch durch einen Rechtshänder, der seinen rechten Arm nur noch bis Hüfthöhe einsetzen kann und der dabei auf das Heben und Tragen bis 5 kg beschränkt ist, ohne Einschränkung ausgeübt werden kann. Immerhin wäre die rechte Hand bei einer derartigen Tätigkeit noch voll einsatzfähig, solange damit keine nachteiligen Belastungen der rechten Schulter verbunden wären. Die adaptierte Erwerbstätigkeit entspricht also nicht dem Einsatzprofil eines einhändigen Arbeitnehmers, denn die rechte obere Extremität fällt ja nicht vollständig aus, sie ist nur in ihrer Einsatzfähigkeit eingeschränkt. Der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt für Hilfsarbeiten weist Stellen auf, an denen der Beschwerdeführer durch seine Behinderung nicht beeinträchtigt wäre. Die verbliebene Leistungsfähigkeit wäre also grundsätzlich zu 100% wirtschaftlich verwertbar. Die Sachverständigen des ABI - und vor ihnen Dr. C.____ und Dr. B.____ - haben aber auch für eine adaptierte Erwerbstätigkeit nur eine erheblich eingeschränkte Arbeitsfähigkeit (30% bzw. 50%) angegeben. Begründet worden ist diese Einschränkung einzig mit den Schulterschmerzen. Ob damit die angeblich dauernd vorhandenen Schmerzen gemeint gewesen sind (welche die Arbeitsfähigkeit wohl kaum tangieren könnten, da sie ja in Ruhe und bei der Arbeit gleichermassen vorhanden wären) oder ob eine Schmerzzunahme bei einer auch in einer adaptierten Erwerbstätigkeit erforderlichen Bewegung der rechten Schulter gemeint gewesen ist (wobei allerdings nicht beschrieben worden ist, welche Bewegungen das wären und in welchem Ausmass sie die Schmerzen verstärken würden), ist von den medizinischen Sachverständigen nicht angegeben worden. Unerörtert geblieben ist auch die Frage, ob es nicht möglich und zumutbar wäre, allfällige durch eine adaptierte Erwerbstätigkeit bewirkte zusätzliche Schmerzen durch eine wohldosierte Schmerzmittelinnahme so weit zu beherrschen, dass keine oder nur eine geringe Arbeitsunfähigkeit anzunehmen wäre. Auch die Möglichkeit einer weitergehenden prothetischen Versorgung der rechten Schulter zur Behebung oder Besserung der Schmerzsituation ist von den medizinischen Sachverständigen nicht diskutiert worden. Weiter fehlt eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Schmerzangaben des Beschwerdeführers (insbesondere in bezug auf die angebliche Zunahme bei einer Bewegung der rechten Schulter) objektiv sind. Unter diesen Umständen vermögen weder die Arbeitsfähigkeitsschätzung im Gutachten des ABI noch die Arbeitsfähigkeitsschätzungen der anderen Ärzte zu überzeugen. Der massgebende Arbeitsfähigkeitsgrad in einer behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit steht deshalb nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest. Die Sache ist zur weiteren Abklärung dieses Arbeitsfähigkeitsgrades an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Um sicherzustellen, dass der medizinische Sachverständige die Arbeitsfähigkeit auf dem Hintergrund einer adaptierten Erwerbstätigkeit abgibt, wird die Beschwerdegegnerin mit Vorteil von ihrer Berufsberatung ein Profil einer solchen Tätigkeit erstellen und dem medizinischen Sachverständigen vorlegen lassen. Zur Prüfung der

Objektivität der Schmerzangaben des Beschwerdeführers könnte eine auf die spezielle Behinderung ausgerichtete Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit sinnvoll sein.

E. 3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der massgebende Sachverhalt nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt ist. Die Sache ist deshalb zur weiteren Abklärung des Sachverhalts an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser ist als durchschnittlich zu betrachten, so dass die Gerichtsgebühr auf Fr. 600.-- festzusetzen ist. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat für diese Kosten aufzukommen. Der Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 600.- ist dem obsiegenden Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird in dem Sinn gutgeheissen, dass die Verfügung vom 17. September 2009 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.